

## **Plädoyer für das Modell eines gestuften Ehesakramentes**

(Sabine Demel, aus: *Iustitia in caritate*, hrsg. von R. Puza und A. Weiss, Frankfurt/Main 1997, 215-229)

Der Entschluß zu heiraten stellt eine wichtige Lebensentscheidung dar. Diese Tatsache kommt u.a. dadurch zum Ausdruck, daß die Eheschließung in nahezu allen Kulturen nicht nur als ein gesellschaftlicher, sondern auch als ein religiöser Akt gestaltet ist. Wie ist das Verhältnis der beiden Akte zueinander? Stehen sie in Konkurrenz zueinander? Oder beziehungslos nebeneinander? Oder nehmen sie aufeinander Bezug?

Von der staatlichen Seite her betrachtet, hängt die Beantwortung der Frage davon ab, um welche Religionsgemeinschaft es sich handelt und wie das Verhältnis dieser Religionsgemeinschaft zum Staat in den einzelnen Ländern geregelt ist. Demzufolge gibt es drei Möglichkeiten:

- Rechtswirksamkeit im staatlichen Bereich wird nur der zivilrechtlich geregelten Eheschließung zuerkannt (Zwangszivilehe; obligatorische Zivilehe), während die religiöse Feier der oder anlässlich der Eheschließung nur als fromme Zeremonie betrachtet wird. Ignoriert dabei der Staat die religiöse Eheschließung, spricht man von der einfachen Zwangszivilehe; legt er dagegen fest, daß eine religiöse Eheschließung erst nach der zivilen Eheschließung stattfinden darf, ist die vorgängige Zwangszivilehe gegeben.
- Sowohl die religiöse wie auch die zivile Eheschließung hat bürgerliche Rechtskraft, so daß das einzelne Brautpaar wählen kann, ob es nach zivilem oder nach religiösem Recht seine Ehe schließt (Wahlzivilehe, fakultative Zivilehe).
- Die religiöse Eheschließung wird nicht nur als zivile Eheschließung anerkannt, sondern stellt sogar den Regelfall der zivilen Eheschließung dar. Nur in Notfällen, wo keine religiöse Eheschließung möglich ist, kann eine zivilrechtliche Eheschließung stattfinden (Notzivilehe).

In der Bundesrepublik Deutschland ist das System der vorgängigen Zwangszivilehe verwirklicht (vgl. § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 des Ehegesetzes vom 20.2.1946 i.d.F.v. 25.7.1986 und § 67 Personenstandsgesetz i.d.F.v. 8.8.1957), das innerhalb des europäischen Rechtskreises überhaupt häufig vorkommt (vgl. Schweiz, Frankreich, ehemalige kommunistische Staaten).

Die religiöse Sicht hängt von der jeweiligen Religionsgemeinschaft ab. Beschränkt man hier den Blick auf die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Religionsgemeinschaften der evangelischen und katholischen Kirche, so gilt für die evangelische Kirche, daß sie die standesamtliche Eheschließung auch als kirchliche Eheschließung anerkennt und einer sich anschließenden kirchlichen Trauung, die sie empfiehlt, aber nicht verpflichtend vorschreibt, den Charakter einer Segnung zuschreibt. Grundlage dieser Bewertung der zivilen Trauung ist die Tatsache, daß die evangelische Kirche kein eigenes kirchliches Ehe(schließungs)recht entwickelt hat, sondern die weltliche Ehegesetzgebung anerkennt bzw. übernommen hat. Das ist in der katholischen Kirche anders; sie hat sehr wohl ein eigenes Ehe(schließungs)recht. Allerdings wird darin die kirchliche Bewertung einer zivilen Eheschließung nicht explizit behandelt, sondern muß aus der Kombination verschiedener Rechtsnormen geschlußfolgert werden (cc. 1055 § 2; 1108; 1117; 1127 § 2; 1129 CIC). Demnach gilt als Grundsatz: Die zivile Eheschließung eines rein katholischen Brautpaares wird kirchlicherseits nicht anerkannt, d.h. wird als kirchlich ungültige Eheschließung betrachtet (vgl. cc. 1117 i.V.m. 1108 CIC). Hier liegt die kirchliche Sichtweise zugrunde, daß durch die standesamtliche Trauung ein rein formales Rechtsverhältnis "Ehe" entsteht, dem keine verbindlichen Inhalte zukommen; nur und erst durch die kirchliche Trauung wird die Ehe als Treuebindung von Mann und Frau begründet, der bei Christen zugleich sakramentaler Charakter zukommt (c. 1055 § 2 CIC).

Ist diese generelle Bewertung der zivilen Eheschließung von Seiten der Kirche sinnvoll? Trifft sie wirklich immer und überall zu oder müßte nicht danach unterschieden werden, welches Eheverständnis der jeweiligen staatlichen Regelung der Eheschließung zugrunde liegt? In der Bundesrepublik Deutschland wird z.B. die Ehe nicht nur als formaler Rechtsakt verstanden, sondern auch als eine Lebensgemeinschaft von einem Mann und einer Frau, die grundsätzlich unauflöslich ist; das geht klar aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hervor, das im Zusammenhang mit dem in Art. 6, Abs. 1 GG gewährten besonderen Schutz von Ehe und Familie durch den Staat ausführt: "Ehe ist auch für das Grundgesetz die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer grundsätzlich unauflöslichen Lebensgemeinschaft, und Familie ist die umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern, in der den Eltern vor allem Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder erwachsen. Dieser Ordnungskern der Institute ist für das allgemeine Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein unantastbar". Die Bundesrepublik Deutschland vertritt also wie die katholische Kirche in c. 1056 CIC die Wesenseigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Der staatlich vertretene Grundsatz der Unauflösbarkeit der Ehe kommt auch in § 1353 BGB zum Ausdruck, wonach die Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird und somit nicht nach freiem Belieben des einzelnen aufgelöst werden kann, sondern nur bei Vorliegen bestimmter gesetzlich festgelegter Voraussetzungen. Dieses Eheverständnis wird wohl nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in fast allen Staaten zumindest des europäischen Rechtskreises vertreten.

Warum erkennt die katholische Kirche in einem Staat, der die gleichen Wesenseigenschaften der Ehe vertritt wie sie, nicht die zivile Eheschließung auch als kirchlich gültige Eheschließung an? Weshalb differenziert die katholische Kirche in der Bewertung der zivilen Eheschließung von katholischen Brautpaaren nicht nach dem jeweiligen staatlichen Eheverständnis? Der Verzicht auf eine solche Differenzierung ist nicht nachvollziehbar; noch weniger nachvollziehbar ist aber, daß die katholische Kirche statt dessen bei der Bewertung der zivilen Eheschließung nach dem Grad der kirchlichen Zugehörigkeit der Brautpaare unterscheidet. Denn bei der Eheschließung eines religions- und bekenntnisverschiedenen Brautpaares wie auch eines von der Kirche im Formalakt abgefallenen Brautpaares betrachtet die katholische Kirche die standesamtliche Trauung keineswegs nur als staatlich vorgeschriebene, inhaltsleere Rechtsformalie, sondern in allen drei Fällen kann durch die standesamtliche Trauung auch eine kirchlich gültige Ehe zustande kommen; das religions- und bekenntnisverschiedene Brautpaar braucht dazu die Dispens von der Verpflichtung, die kirchliche Eheschließungsform einzuhalten (vgl. cc. 1108 und 1117 i.v.m. 1127 § 2 und 1129 CIC), das im Formalakt abgefallene Brautpaar muß dagegen diese Dispens nicht einholen (c. 1117 CIC). Wegen des Grundsatzes, daß jeder kirchlich gültige Ehevertrag unter Getauften zugleich Sakrament ist (c. 1055 § 2 CIC), wird durch die standesamtliche Trauung eines bekenntnisverschiedenen Paares mit Dispens von der kirchlichen Eheschließungsform wie auch eines im Formalakt abgefallenen Paares nicht nur eine kirchlich gültige, sondern zugleich auch eine sakramentale Eheschließung begründet!

### Der Entwurf eines gestuften Ehesakramentes

Die kirchliche Anerkennung der standesamtlichen Trauung als kirchlich gültige Eheschließung hängt also nicht von dem Eheverständnis des jeweiligen Staates ab, sondern von der Zugehörigkeit des Brautpaares zur Kirche! Das führt zu paradoxen Rechtsfolgen, die am augenfälligsten bei der standesamtlichen Trauung zweier im Formalakt von der Kirche abgefallener Katholiken zu Tage treten: Zwei Katholiken, die der Kirche den Rücken kehren, indem sie aus ihr austreten und/oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten, empfangen auf dem Standesamt das Sakrament der Ehe! Ist es sinnvoll, die standesamtli-

che Trauung einmal als inhaltsleere Rechtsformalie zu betrachten und ein andermal als sakramentsstiftenden Akt anzuerkennen, und letzteres gerade dann, wenn das Brautpaar nicht mehr voll in der kirchlichen Gemeinschaft beheimatet ist? Theologisch macht dies keinen Sinn und ist z.T. sogar unverantwortlich! Gerade im Fall des im Formalakt von der Kirche abgefallenen Brautpaares trifft doch der Vorwurf zu: "Das Sakrament der Ehe überfällt den Menschen wie ein Klappnetz im Schlaf oder wo immer, ohne daß er eine Ahnung von diesem 'religiösen' Vorgang hat, gar nichts von diesem Sakrament weiß und vielleicht viele Jahre verheiratet ist".

Diese fragwürdigen und zum Teil paradoxen Rechtstatsachen bildeten sozusagen den praktischen Ausgangspunkt, die bisherige Lehre über die Kriterien einer kirchlich gültigen wie auch einer sakramentalen Ehe auf eine Reform hin zu befragen; den theoretischen Ansatz bot die kirchliche Lehre über die mehrschichtige und mehrstufige Zugehörigkeit zur Kirche (vgl. cc. 96; 204f.; 842 § 2 CIC) sowie das Beziehungsverhältnis von Schöpfungs- und Erlösungsordnung. Herausgekommen ist der Vorschlag, in Zukunft von einer Stufung des Ehesakramentes auszugehen und damit verbunden auch von einer gestuften Identität von Ehevertrag und Vollsakrament der Ehe sowie von einer Anerkennung der zivilen Eheschließung als auch kirchlich gültige Eheschließung, sofern das zivile Eheverständnis von der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe ausgeht. Dieser Vorschlag beruht vor allem auf folgendem Gedankengang: Die Ehe ist als einziges der sieben Sakramente nicht nur eine sakramentale, sondern auch eine natürliche Wirklichkeit, sie ist nicht nur ein kirchliches, sondern auch ein gesellschaftliches Phänomen, sie ist nicht nur ein innerkirchliches Glaubensgut, sondern auch eine menschliche Grundwirklichkeit. Mit anderen Worten: Das Sakrament der Ehe ist bereits in der Schöpfungsordnung grundgelegt; und als diese von Gott für den Menschen geschaffene Wirklichkeit ist die Ehe bereits von ihrer natürlichen Eigenart her ein Bild für die Liebe Gottes zu den Menschen. Insofern kommt jedweder Ehe ein "sakramentaler" Charakter zu, unabhängig von dem Glaubensbekenntnis der Partner. Diese Sichtweise hatte auch schon 1880 Papst LEO XIII. in einem Eherundschreiben vertreten, in dem er lehrt:

"Es hat nämlich die Ehe Gott zum Urheber, und sie ist von Anbeginn eine Art Abbild der Menschwerdung des Sohnes Gottes; darum hat sie in sich etwas Heiliges und Religiöses, das ihr nicht zufällig beigegeben, sondern ursprünglich angeboren, nicht von den Menschen zugestanden, sondern in ihrem Wesen enthalten ist Voll berechtigt und wohl begründet ist demnach die Behauptung Unserer Vorgänger Innozenz III. und Honorius III., bei Gläubigen und Ungläubigen bestehe das Sakrament der Ehe ... Es ist also die Ehe aus eigener Kraft und Natur, aus sich selbst heilig".

Griffig zusammengefaßt kann man daher sagen: Der Ehe kommt bereits in der Schöpfungsordnung der gleiche Symbolsinn zu wie in der Heils- bzw. Erlösungsordnung, nur nicht die gleiche Symbolkraft - gleicher Symbolsinn, aber nicht gleiche Symbolkraft deshalb, weil erst in, mit und seit der Erlösungstat Jesu Christi der volle Umfang der Liebe Gottes zu den Menschen offenbar geworden ist. Folglich kann dieses einzigartige Liebesverhältnis Gottes zu den Menschen in der Ehe nur dann in seiner vollen Kraft abgebildet werden, wenn die Ehepartner in der Nachfolge Jesu Christi stehen. Für die Nachfolge Jesu Christi und damit für die Erlösungsordnung muß sich aber jeder einzelne Mensch selbst entscheiden; als Freiheitswesen muß der Mensch vor allem bei wichtigen Ereignissen seines Lebens immer wieder neu entscheiden, ob er in der durch die Sünde gestörten, aber nicht gänzlich zerstörten Schöpfungsordnung verbleibt oder seiner Berufung in Christus entsprechend die Heilsordnung verwirklicht (vgl. DH 3,3). Diese notwendige Entscheidung für oder gegen die Heilsordnung kommt im Bereich der Sakramentenspendung dadurch zum Ausdruck, daß für jedes Sakrament beim Empfänger ein gewisses Maß an Glauben vorhanden sein muß, wenn das Sakrament gültig empfangen werden soll.

Wenn also einerseits jede Ehe ein Bild für die Liebe Gottes ist und andererseits der Glaube an Jesus Christus die Voraussetzung dafür ist, daß die Ehe nicht nur ein Bild sondern das Bild schlechthin ist, dem eine besondere Wirkkraft zukommt, dann sollte nicht nur wie bisher die Unterscheidung von Ehe und sakramentaler Ehe, sondern auch die Verbindungslinie von beiden herausgestellt werden, Diese Verbindungslinie könnte durch eine Stufung des Ehesakramentes in eine anfanghafte Gestalt und eine Vollgestalt zum Ausdruck gebracht werden. Konkret wäre hier folgendes Modell denkbar:

Insofern die (getauften) Ehepartner die in der Schöpfungsordnung enthaltenen Sinnziele der Ehe, also Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe, bejahen und in Treue zueinander halten, ist ihr Ehebund ein gewisses bzw. implizites Bild für den Bund Gottes mit den Menschen; ihre Ehe ist sozusagen ein anfanghaft sakramentales bzw. grundsakramentales Zeichen. Und diese anfanghafte bzw. grundsakramentale Gestalt der Ehe kommt bereits durch die Eheschließung nach dem weltlichen Recht des Staates zustande, der sich zu den Wesenseigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe bekennt, also in Deutschland z.B. durch die standesamtliche Trauung. Stehen aber die Eheleute darüber hinaus auch in der Nachfolge Jesu Christi, d.h. sind sie christlich getauft und bekennen sich in Wort und Leben zu Jesus Christus, dann sind sie von ihrem Glauben her dazu verpflichtet, sich nicht mit der sakramentalen Anfangsstufe zu begnügen, sondern ihre Ehe ihrem Glaubensbekenntnis entsprechend als (voll)sakramentales Zeichen der Treuebindung Jesu Christi und seiner Kirche zu leben. Diese Vollgestalt der Sakramentalität kann nicht (mehr) durch einen zivilen Eheschließungsakt zustande kommen, sondern bedarf über die zivile Eheschließung hinaus eines religiösen Aktes, in dem zum Ausdruck kommt, daß die Ehe zum (Voll-)Sakrament der Ehe erhoben wird. Daher bleibt zumindest für den katholischen Christen die kirchliche Eheschließungsform gemäß c. 1108 CIC weiterhin verpflichtend und ist nicht etwa als schmückendes, aber letztlich erlässliches Beiwerk in das Belieben des katholischen Christen gestellt.

Im Unterschied zur bisherigen Formpflichtregelung könnte in dem Modell eines gestuften Ehesakramentes die standesamtliche Trauung eines katholischen Christen nicht mehr je nach Bekenntnisstand des Partners eine kirchlich ungültige, gültige oder sogar gültige und zugleich sakramentale Ehe begründen, sondern stets einerseits nur, andererseits aber auch schon eine kirchlich gültige Ehe, der ein anfanghaft sakramentaler bzw. grundsakramentaler, aber nie vollsakramentaler Charakter zukommt. Das wiederum könnte als weitere Konsequenz zu einer generellen Freistellung eines religionsverschiedenen Brautpaares von der kirchlichen Formpflicht führen, da in diesem Fall durch die kirchliche Trauung die vollsakramentale Stufe nicht erreicht werden kann. Die Gemeinsamkeit mit der bisherigen Formpflichtregelung läge darin, daß die Pflicht zur kirchlichen Trauung und damit zur vollsakramentalen Eheschließung für katholische und bekenntnisverschiedene Brautleute bestehen bliebe, und zwar so, daß das Nichteinhalten der Formpflicht - von Notsituationen abgesehen - Minderungen in der kirchlichen Rechtsstellung des Katholiken nach sich zöge. Denn wer sich als Katholik mit der anfanghaften Form der Sakramentalität begnügt, stellt sich nicht voll und ganz seiner Glaubenspflicht. Wer sich aber nicht allen Pflichten stellt, der kann auch nicht alle Rechte beanspruchen. Der Entzug von bestimmten Rechten wäre natürlich im Falle einer bekenntnisverschiedenen Eheschließung wesentlich geringer als bei einer rein katholischen Ehe, da auch die Glaubensüberzeugung des nichtkatholischen Christen respektiert werden muß. Unter der Voraussetzung, daß der katholische Partner Dispens von der kanonischen Eheschließungsform beantragt und erhalten hat, würde wohl die Rechtsminderung wie bisher nur darin liegen, daß er nicht ohne weiteres (nicht aber: nie) in einen pastoralen Dienst der katholischen Kirche übernommen wird; heiratet er ohne die genannte Dispens nur standesamtlich, dann sollten ihm die gleichen Rechte entzogen werden wie dem rein katholischen Brautpaar, das sich nur mit der weltlichen Trauung begnügt, nämlich etwa das Recht, in den kirchlichen Dienst eintreten zu können, ein Patenam

zu übernehmen, in ein kirchliches Gremium gewählt zu werden, die Kommunion zu empfangen. Diese Rechtsentzüge wären die rechtliche Konsequenz mangelnder Loyalität und Treue zu der Glaubensgemeinschaft, der der katholische Christ angehört; sie müßten natürlich auch für die katholischen Brautleute gelten, die beide im Formalakt von der Kirche abgefallen sind und daher nur nach weltlichem Recht gültig verheiratet sein müssen, um auch nach kirchlichem Recht in einer gültigen Ehe zu leben. Ist also nach geltendem Kirchenrecht die standesamtliche Eheschließung von zwei Katholiken, die im Formalakt von der katholischen Kirche abgefallen sind, auch eine kirchlich gültige und - paradoxerweise - zugleich sakramentale Ehe, so wäre diese in der Konzeption eines gestuften Ehesakramentes lediglich eine kirchlich gültige und anfanghaft sakramentale Ehe, der wegen der fehlenden Vollsakramentalität die beschriebene Rechtsminderung in der katholischen Kirche zukommt. Das wäre doch theologisch schlüssiger und weniger widersprüchlich als die heutige Regelung!

### Einwände gegen eine Stufung des Ehesakramentes

Der Vorschlag, das Ehesakrament zu stufen, zielt darauf ab, in allen Staaten mit einem monogamen und unauflöslichen Eheverständnis die nach weltlichem Recht geschlossene Ehe zugleich auch als kirchlich gültige Ehe anzuerkennen. Soll dabei mehr die Zuordnung von Schöpfungs- und Erlösungsordnung betont werden, dann könnte dieser weltlichen Eheschließung, in der die ehelichen Sinnziele der Schöpfungsordnung verwirklicht sind, zugleich ein anfanghaft sakramentaler Charakter zugesprochen werden; soll mehr die Unterscheidung (nicht: Trennung!) der beiden Ordnungen herausgestellt werden, dann könnte die standesamtliche Trauung lediglich als kirchlich gültig (und nicht-sakramental im Sinne von nicht vollsakramental) eingestuft werden.

Allerdings ist diese Konzeption eines gestuften Ehesakramentes von verschiedenen Seiten her in Frage gestellt worden. Drei Gesichtspunkte werden gegen den Vorschlag eines gestuften Ehesakramentes vorgebracht:

(a) Es wird der grundlegende Vorwurf erhoben, eine Stufung des Ehesakramentes sei dogmatisch nicht haltbar bzw. könne sakramententheologisch nicht begründet werden. So wird z.B. ausgeführt: "Welches Problem denkt die Autorin zu lösen? Nach geltendem Recht ist ein nur zivil verheiratetes katholisches Paar in seinen kirchlichen Rechten beschränkt - es mag hier undiskutiert bleiben, inwieweit -; seine Ehe ist nicht gültig (also auch nicht unauflöslich) und nicht sakramental. Worin besteht der Fortschritt, wenn diese Ehe als gültig und 'grundsakramental', aber rechtsmindernd und auflösbar gekennzeichnet wird? Lohnt sich für den minimalen Unterschied -die 'grundsakramentale' Ehe steht nach Scheidung einer Wiederheirat mehr im Wege als heute die ungültige Zivilehe - der Angriff auf die Koppelung zwischen Unauflöslichkeit der Ehe und Getauftsein beider Gatten? Ein solcher Angriff hat keinerlei Chancen, solange eine Stufung innerhalb eines Einzelsakramentes - die Weihe spielt hier eine Sonderrolle - nicht sakramententheologisch (was 'logisch' beinhaltet) plausibel gemacht wird. Auch bedürfte es einer Revision der Aussage des can. 1056 CIC, wonach die Ehe unter Christen wegen der Sakramentalität eine besondere Festigkeit ihrer Unauflöslichkeit besitze. Hierin scheint mir das Problem des Buches, soweit es dessen spekulativen Teil betrifft, zu liegen: Es läßt eine für die Problematik bestimmende Komponente außer acht, nämlich den Zusammenhang von Gültigkeit und Moralität der ehelichen Bindung, eine für das Ehesakrament spezifische Komponente".

(b) Die Tatsache, daß eine nur zivil geschlossene Ehe eines Katholiken einerseits kirchlich gültig, andererseits aber zugleich auch Rechtsminderungen innerhalb der katholischen Kirche nach sich zieht, wird als "Bestrafung" mißverstanden und demzufolge etwa folgendermaßen kritisiert: "Der Ansatz von Sabine DEMEL leidet allerdings daran, daß er eine neue Kategorie von Rechtsminderung erleidenden Katholiken schaffen will, nämlich die nur in

Zivilehe Lebenden. Wenn jemand die Firmung nicht empfangen hat oder nicht mehr zur Beichte geht, ist er dadurch auch nicht automatisch von den ihm aus der *Communio* zustehenden Rechten und Pflichten ausgeschlossen".

(c) Schließlich wird auch die von mir gezogene Verbindungslinie zwischen ziviler und kirchlicher Eheschließungsform in Frage gestellt, indem festgestellt wird: "Die Lösung ist meines Erachtens noch nicht damit erreicht, von einer getrennten Sicht und damit gestuften Identität von Ehevertrag und Ehesakrament auszugehen und daraus eine gestufte Sakramentalität der verschiedenen sukzessiv vorzunehmenden kirchlichen und nichtkirchlichen Eheschließungsformen zu postulieren. Die Autorin berücksichtigt zu wenig, daß staatliche und nichtkatholische Eheschließungsformen zwar durch einen Ehevertrag zustande kommen, dieser aber weder formal noch materiellrechtlich mit dem kirchlichen Ehevertrag und seinen Inhalten übereinstimmt. ... Eine Entflechtung der verschiedenen Eheschließungsformen ist wohl eher notwendig als eine Verknüpfung der zivilen mit der kirchlichen Eheschließung. Sie kann meines Erachtens nur dadurch geschehen, daß man ihre unterschiedliche materiellrechtliche Grundlage bedenkt, sie aus theologischer Sicht bewertet und respektiert, zumal zu der Zielsetzung der bürgerlichen Ehe heute weniger ethische als bürgerlich-rechtliche Wirkungen gehören und die evangelische Trauung nach eigenem Selbstverständnis allein der Segen über das zivil verheiratete Ehepaar ohne sakramentale Wirkung ist. Es handelt sich also um wesentlich andere Inhalte des Ehevertrages als sie für die katholische Kirche verbindlich sind. Die katholische Eheschließung bedeutet, daß die Ehe nicht nur eine naturgegebene Gemeinschaft von Mann und Frau ist, die sich an einen von Menschen verbürgten Vertrag binden, sondern daß Getaufte die Ehe als Heilswirklichkeit in Christus eingehen und sie als Lebensprojekt stets und bleibend an Jesus Christus ausrichten wollen. Das aber hätte zur Folge, daß man nicht von einem gestuften Sakrament ausgehen müßte, sondern nur die von den Partnern als angestrebte und 'in facie ecclesiae' geschlossene Ehe als Sakrament ansieht".

#### Apologie einer Stufung des Ehesakramentes

Die ins Feld geführten Argumente gegen die Vorstellung eines gestuften Ehesakramentes scheinen mir nicht stichhaltig zu sein und nicht den Kern des von mir vorgestellten Modells zu treffen. Daher möchte ich diese im folgenden entkräften und damit erneut für die Theorie eines gestuften Ehesakramentes werben:

(a) Auf die prinzipielle Anfrage, welches Problem ich zu lösen gedenke und worin der Fortschritt meines Vorschlages liegt, möchte ich zunächst so antworten, daß es mir um eine weniger widersprüchliche Rechtsregelung des Ehesakramentes geht, auch wenn damit rechtlich bequemere, theologisch und rechtlich jedoch fragwürdigere Regelungen abgeschafft werden, wie etwa die nach geltendem Recht ohne weiteres mögliche kirchlich gültige Wiederheirat von nur zivil verheirateten Katholiken, die nach bürgerlichem Recht geschieden worden sind.

Gegen den Einwand, daß eine Stufung des Ehesakramentes sakramententheologisch nicht plausibel ist, möchte ich zur Vermeidung von Mißverständnissen vorweg darauf hinweisen, daß "Stufung" wirklich als "Stufung" verstanden werden muß und nicht etwa als "Spaltung" oder "Zweiteilung" gedeutet werden darf. Stufung heißt, daß auf jeder Stufe alle wesentlichen Elemente des Sakramentes gegeben sind, allerdings in verschiedener Dichte und Ausdrücklichkeit. Dies vorausgesetzt, leitet sich sakramententheologisch die Idee einer gestuften Sakramentalität der Ehe aus der Lehre über das Urund Vollsakrament Kirche und dessen Konkretisierung in Einzelsakramenten ab. Nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils ist die Kirche als Ganze Sakrament, aber auch in gestufter Verwirklichung und sogar in abgestufter Kirchengliedschaft. Es gibt die "communio plena" der katholischen Kirche, charakterisiert durch die Taufe auf Christus und die drei Bande des

Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung (vgl. LG 14, 2; c. 205 CIC; und es gibt die "communio non plena" all jener Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die ebenfalls durch die Taufe auf Christus gekennzeichnet sind, denen aber zumindest eines der drei Bande fehlt (LG 8, 2; UR 3, 4; UR 15; UR 22, 2; cc. 96; 204 § 1 CIC), wie auch das "plene" und das "non plene" in der "communio plena"-Stehen, je nachdem, ob der einzelne innerhalb der "communio plena" den Geist Christi besitzt oder nicht, d.h. im Stand der Gnade ist oder aufgrund einer Sünde seinen Gnadenstand beeinträchtigt und gar verloren hat (LG 14, 2; cc. 916; 996 § 1 CIC). Ist die Kirche als das Sakrament in Fülle gestuft denkbar, dann muß auch bei den einzelnen Sakramenten, in denen sich das Vollsakrament "Kirche" zum Ausdruck bringt, eine Stufung möglich sein. Die Möglichkeit einer Stufung der Sakramente heißt einerseits nicht, daß nun alle Einzelsakramente gestuft werden müssen, und läßt andererseits auch zu, daß die Stufung nicht überall die gleiche ist, sondern sehr verschieden aussehen kann. So sieht etwa die Stufung des Weihesakramentes in die Diakonats-, Priester- und Bischofsweihe ganz anders aus als etwa die Stufung der kirchlichen Eingliederungssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie, die sich wiederum von der Eigenprägung einer Stufung des Ehesakramentes unterscheiden würde.

Beim Sakrament der Ehe könnte man zumindest zwei Stufen annehmen: Die erste Stufe, die man als Grundsakrament der Ehe bezeichnen könnte, und die zweite Stufe, die das Vollsakrament der Ehe darstellt, unterscheiden sich durch ihre Dichte und Explizität als Abbild der Liebe Gottes zu den Menschen bzw. zur Kirche. Das Grundsakrament der Ehe, das ein Abbild der schöpfungsmäßigen Liebe und Treue Gottes zu den Menschen ist, empfangen die Brautleute durch die zivile Trauung, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß erstens kein kirchlicher Eehinderungsgrund (Eehindernis, Konsensmangel) im Wege steht und zweitens Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe bejaht werden. Das Vollsakrament der Ehe, das Abbild der in Tod und Auferstehung Jesu Christi geschenkten Liebe und Treue Gottes zu seiner Kirche ist, können nur die Eheleute empfangen, die auf Christus getauft sind und sich in Glauben und Leben zu ihm bekennen; dieses Vollsakrament kann - von Ausnahmesituationen abgesehen - nur durch die kirchliche Trauung empfangen werden.

Eine solche Stufung des Ehesakramentes würde dem Anliegen gerecht werden, das z.B. der Dogmatiker Gerhard L. MÜLLER in folgendem Gedankengang zum Ausdruck gebracht hat: MÜLLER stellt zunächst die Frage, "ob gültig geschlossene Ehen von Getauften, aber nicht Glaubenden, automatisch im vollen Sinne sakramental und unauflöslich sind", und kommt dann zu dem Ergebnis, "daß viele zivile und kirchliche Eheschließungen (von Christen] im genannten Sinne des Wortes auf die Erscheinung ihrer sakramentalen Tiefendimension hin lediglich offen sind. Aber weil der entschiedene und bewußte Glaubensakt das eheliche Konsenswort nicht prägt und umgreift, wird man wohl kaum von einer vollen Sakramentalität dieser Ehe im Sinne der Wirklichkeit und Wirksamkeit als opus operatum sprechen können".

(b) Die Kritik, daß ich mit der Rechtsminderung die zivil getrauten Katholiken von den ihnen aus der Communio zustehenden Rechten und Pflichten ausschließen möchte, ist unzutreffend. Es geht nicht um einen Ausschluß von Rechten, sondern um eine Einschränkung von Rechten, der eine Einschränkung von Pflichten korrespondiert. Hier sei betont, daß es wirklich um eine Rechtsminderung und nicht um eine Bestrafung geht. Und die Rechtsminderung ist Ausdruck des einfachen, aber logischen Grundsatzes, daß demjenigen, der sich nicht allen Pflichten stellt, auch nicht alle Rechte zugestanden werden können. Insofern stellt die nur anfanghaft sakramentale Ehe eine rechtsgeminderte Ehe innerhalb der katholischen Kirche dar; damit soll auch rechtlich deutlich gemacht werden, daß den Eheschließenden von ihrer Glaubenspflicht als katholische Christen her nicht freigestellt ist, ob sie nur zivil oder auch kirchlich heiraten. Denn die kirchliche Trauung ist nicht irgendein mehr

oder weniger entbehrlicher Zusatz, sondern eine Pflicht, die aus dem Glauben an die Kirche und deren Existenz als Sakrament des Heiles erwächst und daher Teil der Identität der Kirche als Sakrament ist. Deshalb ist es konsequent, wenn bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung eine Minderung der Rechte innerhalb der katholischen Kirche eintritt. So ist z.B. auch der katholische Christ in seinem Recht gemindert, das Taufpatenamts zu übernehmen, wenn er nicht das Sakrament der Firmung empfangen hat (vgl. c. 874 § 1, 3 CIC). Wie der heiratswillige Katholik verpflichtet ist, vollsakramental zu heiraten und damit zu bekennen, daß die Ehe(schließung) nicht nur in der Schöpfung verankert ist, sondern darüber hinaus auch eine Wirklichkeit der Erlösungsordnung darstellt, so ist er ja auch in anderen Bereichen des Lebens dazu verpflichtet, seinen Glauben durch den Empfang des entsprechenden Sakramentes zu bekunden. Gemäß c. 867 § 1 CIC sind z.B. die katholischen Eltern verpflichtet, ihre Kinder innerhalb der ersten Wochen taufen zu lassen; c. 988 CIC verlangt vom Katholiken, das Bußsakrament zu empfangen, wenn er schwer gesündigt hat; und c. 920 CIC schreibt vor, nach der Erstkommunion wenigstens einmal im Jahr das Sakrament der Eucharistie zu empfangen. Sakramente sind also mehr als nur Angebote, die man als Christ nach Belieben wahrnehmen kann oder nicht.

(c) Die Behauptung, daß sich staatlicher und kirchlicher Ehevertrag sowohl formal wie auch inhaltlich wesentlich voneinander unterscheiden, da der staatliche Ehevertrag weniger ethische als bürgerlich-rechtliche Wirkungen nach sich ziehe, ist m.E. - zumindest in dieser Allgemeinheit - nicht haltbar. Schon in formaler Hinsicht haben nämlich der staatliche und kirchliche Ehevertrag eine bedeutsame Gemeinsamkeit; bei beiden hängt das gültige Zustandekommen von den drei Elementen ab: der (1) Anwesenheit zweier Zeugen und eines (2) traubungsberechtigten Amtsträgers, der (3) den beiderseitigen Ehemillen der Brautleute erfragt und entgegennimmt. Diese Eheschließungsform hat die katholische Kirche auf dem Konzil von Trient 1563 eingeführt und der weltliche Gesetzgeber bei der Einführung der Pflichtzivilhe im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts analog für den weltlichen Bereich übernommen.

In Hinblick auf die materiellrechtliche Unterschiedenheit zwischen staatlichem und kirchlichem Ehevertrag darf nicht übersehen werden, daß das Eheverständnis eines europäischen Staates wie der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des christlichen Kulturerbes durchaus die in der Schöpfung grundgelegten Merkmale der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe enthält, wie aus dem oben zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes klar hervorgeht. Insofern kann und darf die standesamtliche Trauung nicht einfach als eine inhaltsleere Formalie bewertet werden, die im unüberbrückbaren Gegensatz zum Inhalt der kirchlichen Trauung steht. Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe gelten sowohl für die zivile wie auch für die kirchliche Trauung; während sich aber die zivile Trauung mit den Wesenseigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe als Ausdruck der Schöpfungswirklichkeit begnügt, wird diese Schöpfungswirklichkeit durch die kirchliche Trauung zur Erlösungswirklichkeit hin gewandelt, d.h. zum (Voll-)Sakrament erhoben, das der Einheit und Unauflöslichkeit als den beiden Wesenseigenschaften der Ehe eine besondere Festigkeit verleiht (vgl. cc. 1056; 1134 CIC). Je nachdem, ob nun mehr die Einheit oder mehr die Differenz von Schöpfungs- und Erlösungswirklichkeit betont werden soll, könnte die erste Stufe des Ehesakramentes als kirchlich gültig und anfanghaft sakramental oder als "nur" kirchlich gültig (und nicht(voll)sakramental) bezeichnet werden.

## Fazit

- Das Konzept einer gestuften Sakramentalität der Ehe verfolgt zwei Hauptanliegen: Zum einen geht es um eine theologische Begründung der kanonischen Eheschließungsform

und deren Verpflichtungsgrad; diese liegt in der katholischen Lehre von der Sakramentalität der Ehe. Da die Ehe nach katholischem Glaubensverständnis ein Sakrament ist, und jedes Sakrament durch eine Zeichenhandlung zustande kommt, hat die katholische Kirche das Recht und die Pflicht festzulegen, welche Zeichenhandlung dem Ehesakrament zukommt und diese verpflichtend für den Empfang des Ehesakramentes vorzuschreiben. Insofern ist das Faktum einer kirchlichen Eheschließungsform im Zeichencharakter des Ehesakramentes grundgelegt und die Art der kanonischen Eheschließungsform in der Vollmacht des Ursakramentes Kirche, die Zeichenhandlung des Einzelsakramentes Ehe (wie auch der anderen Einzelsakramente) konkret auszugestalten. Dieser theologischen Begründung der kirchlichen Formpflicht widerspricht auch nicht die Tatsache, daß die kanonische Formpflicht einerseits erst 1563 auf dem Trienter Konzil und andererseits aus primär ordnungspolitischen Gesichtspunkten eingeführt worden ist. Denn die Kirche hat schon vor der Trienter Formpflicht über eineinhalb Jahrtausende religiöse und kirchliche Eheschließungsformen entwickelt, die bis zum Trienter Konzil zwar noch nicht zur Gültigkeit vorgeschrieben, wohl aber empfohlen waren. Daher ist es theologisch vollkommen gerechtfertigt zu verlangen, daß derjenige, der die Vollgestalt des Ehesakramentes empfangen und verwirklichen möchte, - von Notsituationen abgesehen - den Grundstein seiner Ehe in der Kirche legen muß, und zwar in einer Form, die sowohl das Sich-Binden der Partner wie auch das Gebundenwerden durch Gott vermittelt der Kirche deutlich werden läßt; das Zusammenwirken der Brautleute und des kirchlichen Amtsträgers im Erfragen und Erklären des Ehwillens der Brautleute sowie im Segnen der Eheleute bringt genau diesen doppelten Aspekt zum Ausdruck.

Zum anderen geht es darum, daß auch ein Christ nicht zum Empfang des Ehesakramentes mehr oder weniger gezwungen werden darf, indem er vor die Alternative gestellt wird, entweder eine kirchlich gültige und damit zugleich auch (voll)sakramentale Ehe einzugehen oder keine (voll)sakramentale Ehe und damit zugleich auch keine kirchlich gültige Ehe zu schließen. Jeder Christ muß die Möglichkeit haben, auch eine kirchlich gültige, aber (noch) nicht (voll)sakramentale Ehe eingehen zu können. Andernfalls müssen z.B. zwei Taufscheinchristen oder kirchlich abständige Katholiken, die heiraten, aber bewußt keine (voll)sakramentale Ehe eingehen möchten, entweder kirchenrechtlich gesehen - unehelich zusammenleben oder gegen ihre Überzeugung das Ehesakrament empfangen.

- Das Modell eines gestuften Ehesakramentes würde zu etlichen sinnvollen Änderungen für die pastorale Praxis und kirchenrechtliche Beurteilung führen:

(a) Die theologisch äußerst fragwürdige Rechtsfolge aus c. 1117 i.V.m. c. 1055 CIC, wonach zwei im Formalakt von der katholischen Kirche abgefallene Katholiken bei einer weltlichen Eheschließung zugleich eine kirchlich vollsakramentale Ehe begründen, wäre beseitigt. Denn eine Eheschließung nach dem weltlichen Recht eines Staates, der sich zu den Wesenseigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe bekennt, würde einerseits als kirchlich gültige Eheschließung anerkannt, könnte andererseits aber nicht mehr zur Vollgestalt der sakramentalen Eheschließung führen. Wenn die zivilrechtlich gültige Ehe auch als kirchlich gültig anerkannt wäre - was natürlich nur unter der Voraussetzung geschehen kann, daß das Paar Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe als Wesenseigenschaften bejaht und kein kirchlicher Eehinderungsgrund vorliegt -, müßte folglich bzgl. der standesamtlichen Trauung nicht mehr zwischen einem katholischen, bekenntnisverschiedenen und religionsverschiedenen Paar unterschieden werden, sondern jedes Paar würde bei einer zivilrechtlichen Trauung zugleich eine kirchlich gültige Ehe schließen, die gegebenenfalls auch anfanghaft sakramental, nie aber vollsakramental ist.

(b) Die Kirche hätte die Möglichkeit, christliche Brautleute von einer kirchlichen Trauung dann (vorläufig) zurückzuweisen, wenn jedwede glaubensmäßige Disposition fehlt. Nach der geltenden Rechtslage ist diese Zurückweisung zumindest bei einem rein katholischen Brautpaar weder pastoral noch rechtlich verantwortbar, weil diesem Brautpaar damit zu-

gleich die Möglichkeit genommen wird, eine kirchlich gültige Ehe zu schließen. Das wäre im Konzept eines gestuften Ehesakramentes anders; hier könnte das katholische Brautpaar dennoch eine kirchlich gültige Ehe eingehen. Die rechtliche Umsetzung dieses Gedankens wäre - analog zum Taufaufschub - als Trauaufschub denkbar. Wie nach c. 868 CIC die Taufe eines Kindes aufzuschieben ist, wenn die Hoffnung auf eine Erziehung in der katholischen Religion gänzlich fehlt, so könnte künftig auch die Trauung eines Brautpaares aufgeschoben werden, wenn dem Brautpaar jegliches religiöse Verständnis für eine kirchliche Trauung fehlt bzw. diese nur aus gesellschaftlichen Gründen erbeten wird.

(c) Die Stufung des Ehesakramentes könnte sich auch positiv auf die ökumenischen Beziehungen auswirken. Bisher empfangen nämlich nach *katholischem* Verständnis zwei *evangelische* Christen bei ihrer standesamtlichen Trauung das (Voll-)Sakrament der Ehe, das es aber nach dem Selbstverständnis der *evangelischen* Kirche gar nicht gibt; scheidet eine solche Ehe, so ist nach der Lehre der *evangelischen* - im Gegensatz zur *katholischen* - Kirche eine staatlich vollzogene und kirchlich anerkannte Ehescheidung mit eventuell anschließender Wiederheirat durchaus möglich. Dadurch wird das interkonfessionelle Klima stark belastet, vor allem dann, wenn ein geschiedener evangelischer Christ und ein Katholik miteinander eine bekenntnisverschiedene Ehe eingehen möchten. Stellt diese Eheschließung in der *evangelischen* Kirche keinerlei Probleme dar, wird sie dagegen in der *katholischen* Kirche (bisher noch) als ungültige bzw. nichtige Ehe betrachtet, da nach dem Recht der *katholischen* Kirche die erste Ehe des *evangelischen* Partners noch fortbesteht. Im Konzept einer gestuften Sakramentalität der Ehe könnte dem Selbstverständnis von nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und damit dem Grundsatz der Religionsfreiheit eher Rechnung getragen werden. Denn hiernach müßten zwei evangelische Christen bei ihrer standesamtlichen Trauung nicht mehr einfach das (Voll-)Sakrament empfangen, sondern nur die sakramentale Anfangs- bzw. Grundstufe, nie aber die Vollstufe des Sakramentes. Als 'nur' anfanghaft- bzw. grundsakramental wäre diese Ehe dann auch prinzipiell auflösbar, da das Gebot Christi von der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe lediglich für die Ehen auf der vollsakramentalen Stufe gelten sollte. Für alle-nicht-vollsakramentalen Ehen sollte also die *absolute* Unauflöslichkeit der Ehe noch nicht gelten; denn hier muß der Grundsatz „Wer sich nicht allen Pflichten stellt, kann auch nicht alle Rechte beanspruchen“ auch in seiner Umkehrung geltend gemacht werden: "Wer nicht alle Rechte hat, dem können auch nicht alle Pflichten auferlegt werden."

Diese weniger widersprüchlichen Regelungen, die das Konzept eines gestuften Ehesakramentes mit sich brächte, wären zugleich auch mit einer glaubwürdigeren Theologie der Ehe verbunden. Denn zweifelsohne hat Christus die menschliche Wirklichkeit Ehe zum wirksamen Zeichen der Gnade erhoben, weshalb die Ehe von Getauften - objektiv betrachtet - stets darauf angelegt bleibt, daß ihre in der Taufe grundgelegte Sakramentalität zur Entfaltung kommt. Das darf aber nicht dazu führen, daß die Glaubensdisposition des einzelnen, also die subjektive Seite des auf Christus getauften Menschen überflüssig wird. Auch beim Sakrament der Ehe dürfen und können die objektive und subjektive Dimension des Glaubens nicht gegeneinander ausgespielt werden, etwa so, daß entweder auf den personalen Glauben gänzlich verzichtet werden könnte oder umgekehrt der personale Glaubensstand genau gemessen und nachgewiesen werden müßte. Anders gesagt: Die Ehe ist zweifelsohne von Gott her als Sakrament und damit als Kirche gegründet (*ex opere operato*), doch tritt sie als Sakrament und damit als Kirche erst in Erscheinung und kommt zur Wirksamkeit in gelebtem Glauben, Hoffen und Lieben. Diese objektive und subjektive Seite jedes Sakramentes greift auch der kirchliche Gesetzgeber auf, indem er im einleitenden Canon zum Sakramentenrecht nicht nur davon spricht, daß die Sakramente "Handlungen Christi und der Kirche" sind, sondern auch davon, daß sie "Zeichen und Mittel sind, durch die der Glaube ausgedrückt und bestärkt, Gott Verehrung erwiesen und die

Heiligung der Menschen bewirkt wird" (c. 840 CIC). Daher ist Wilhelm BREUNING voll und ganz zuzustimmen, wenn er zu bedenken gibt: "Trotz des gelegentlichen Mißbrauchs einer sog. anthropologisch orientierten Betrachtungsweise sollte man den Blick nicht davor verschließen, daß die Sakramente zwar Heilszeichen aufgrund ihrer wie auch immer im einzelnen gearteten Institution von Christus her sind, daß sie aber zur Verwirklichung ihres *Zeichencharakters der* Aktivität jener bedürfen, die sie ihrerseits in ein Sinngefüge hineintragen sollen. Das Verhältnis solcher Zuordnungen ist bei den einzelnen Sakramenten sicher ganz unterschiedlich. Daß aber bei der Ehe ein Höchstmaß von menschlicher Sinngebung erforderlich ist, damit das Heilszeichen Christi sprechen kann, darf wohl behauptet werden". Wenn somit eine einseitige Existentialisierung des ehesakramentalen Zeichens vermieden werden muß, heißt das aber nicht, "die subjektiven Voraussetzungen einer aktiv sich auswirkenden Kirchengliedschaft wegen ihrer schweren Faßbarkeit möglichst auszuschalten. Eben dieses 'Wir' der Ehepartner in der Kirche ist das konstituierende Zeichen".